Hygienekonzept des Karate Gießen e.V. während der Corona-Pandemie

Fassung vom 29.05.2021

§ 1 Einleitung

(1) Aufgrund der aktuellen Lage während der Corona-Pandemie ist es notwendig eine verbindliche Übergangsreglung zu erstellen, damit der vereinsbasierte Sportbetrieb des Karate Gießen e.V. wieder aufgenommen und weitergeführt werden kann.

(2) Daher passt Verein Karate Gießen e.V. sein Leistungsangebot den aktuellen Anforderungen an und setzt die staatlichen Vorgaben um.

(3) Hierzu werden bis auf weiteres die folgenden aufgeführten Übergangsregelungen durch den Verein getroffen.

§ 2 Hygienevorgaben

(1) Abhängig von der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis gelten unterschiedliche Regelungen. Ab einer 7-Tages-Inzidenz 5 Werktage in Folge unter 100 gilt die Stufe 1 der Landesregelungen, die Stufe 2 gilt ab einer Inzidenz weitere 14 Tage unter 100 oder weitere 5 Tage unter 50.

(2) Der Karate Gießen e.V. nimmt seinen regulären Sportbetrieb für die Kontaktsportart Karate ab der Stufe 2 im Landkreis Gießen wieder auf. Kontaktsport ist in Gruppen von 10 Personen möglich, Geimpfte und Genese zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

(3) Die Kontrolle der Hygienevorgaben während des Trainings obliegt dem Übungsleiter. Dieser kann bei Bedarf zusätzliche Personen zur Unterstützung dieser Aufgabe benennen.

(4) Der Verein benennt eine verantwortliche Person zur Einhaltung dieses Hygienekonzeptes.

Verantwortliche Person	Vertreter
Helmut Arens	Christoph Albrecht
An der Berghecke 2	Philipp Scheidemannstrasse 55
35043 Marburg	35396 Gießen
01520 / 8400992	0177 / 5436807
helmut_arens@yahoo.de	christophalbrecht@gmx.de

(5) Die Hygienevorgaben werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich angeboten und zugänglich gemacht (z.B. Informationsmail, Eintrag auf der Homepage, Rundschreiben, etc.).

(6) Um bei einem eventuellem Verdachtsfall eine schnelle Zuordnung der Personen zu gewährleisten (Infektionskette), müssen sich alle Trainingsteilnehmer in einer elektronischen Anwesenheitsliste vor dem Training zum Training anmelden (siehe § 7). Die Kontaktdaten der Trainingsteilnehmer sind dem Verein bekannt.

(7) Grobe Verstöße und vorsätzliche Nichtbeachtung der Hygienevorgaben können zum Ausschluss vom Training führen.

(8) Die Anwesenheitszeiten der Trainingsteilnehmer sowie der Mitarbeiter und Helfer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(9) Zuschauer sind während des Trainings nicht gestattet.

§ 3 Trainingsstätte

(1) Als Trainingsstätte können eine Sporthalle, ein Sportplatz oder ein Ort im Freien genutzt werden. Bei Abweichungen vom üblichen Trainingsort werden die Vereinsmitglieder informiert. Im Regelfall werden die Kursräume im Sport Point Gießen, Siemensstr. 10, 35394 Gießen.

(2) Die Sportstätte darf nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden, im eigentlichen Trainingsbetrieb gilt keine Maskenpflicht.

(3) Beim Betreten der Trainingsstätte sind die Hände mit vom Sportstättenbetreiber bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

(4) Sanitäranlagen mit ausreichend Möglichkeiten die Hände mit Seife zu waschen sowie Papierhandtücher werden vom Sportstättenbetreiber zur Verfügung gestellt.

(5) Auf eine ausreichende Lüftung einer baulich geschlossenen Trainingsstätte wird geachtet. Zu Beginn und Ende des Trainings werden die Trainingsräumlichkeiten stoßgelüftet. Weiterhin werden alle 20 Minuten Trainingspausen eingelegt und eine Stoßlüftung für 3 Minuten durchgeführt.

(6) Soweit wetterbedingt möglich, wird die Trainingsstätte kontinuierlich gelüftet.

(7) Der Trainingsraum wird über die außen liegende die Feuertreppe betreten und wieder verlassen, so dass der Sport Point nicht betreten werden muss.

§ 4 Persönliche Hygiene

(1) Jeder Trainingsteilnehmer hat auf seine persönliche Hygiene zu achten und ist verpflichtet sich an die Hygienevorgaben zu halten. Er hat sauber, gepflegt und gesund zum Training zu erscheinen.

(2) Bei Niesen oder Husten hat dies in den Ärmel zu erfolgen. Waschen oder Desinfizieren der Hände ist nach dem Niesen oder Husten in die Hand, sowie nach dem Toilettengang verpflichtend.

(3) In der Sportstätte (Sport Point Gießen) muss ein Mund-Nasen-Schutz korrekt getragen werden. Dieser darf zum eigentlichen Training abgenommen werden.

(4) Personen mit Krankheitssymptomen von Covid-19 oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Trainingsstätte nicht betreten. Ebenso Personen, welche sich zum aktuellen Zeitpunkt noch in Quarantäne befinden. Auch können Personen aus bestimmten Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes ggf. vom gemeinschaftlichen Training vorübergehend ausgeschlossen werden, damit diese keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

(5) So weit möglich, sollten die Trainingsteilnehmer bereits im Gi zum Training erscheinen, damit die Umkleiden im Sport Point vor dem Training nicht genutzt werden müssen. Wenn dies nicht möglich ist, können sich einzelne Personen im Sport Point melden und die Umkleideräume nutzen.

(6) Nach dem Training ist die Nutzung der Umkleiden möglich.

§ 5 Trainingszugangsvoraussetzungen

(1) Zum Training muss der Nachweis eines aktuellen (max. 24 Stunden alt) negativen Covid-Testergebnisses mitgebracht und dem Trainingsleiter unaufgefordert vorgezeigt werden.

(2) Eine Testung mittels selbst mitgebrachter Schnelltests vor dem Training wird nicht akzeptiert.

(3) Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren, vollständig geimpfte sowie genesene Personen.

(4) Vollständig geimpft: Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind (§ 1b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

(5) Genesen: Als genesen gelten diejenigen, die sich vor mindestens 28 Tagen und höchstens 6 Monaten mit dem Coronavirus infiziert haben und dies durch einen entsprechenden positiven PCR-Test belegen können.

(6) Impfnachweise und alte positive PCR-Tests werden vom Vorstand des Karate Gießen, soweit gewünscht, digital archiviert, so dass der Nachweis nicht bei jeder Trainingseinheit mitgeführt werden muss. Ansonsten muss der Nachweis zu jeder besuchten Trainingseinheit mitgebracht werden.

§ 6 Trainingsgruppen

(1) Für Kinder bis einschließlich 14 Jahren besteht keine Beschränkung der Gruppengröße.

(2) Für Personen über 14 Jahre besteht eine Begrenzung der Gruppengröße auf 10 Personen zuzüglich Trainer. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.

(3) Es werden folgende Trainingsgruppen gebildet:

Gruppe	Zielgruppe	Trainingstag	Uhrzeit
Kinder 1	Einsteiger	Donnerstag	17:00 - 18:00
Kinder 2	Einsteiger	Freitag	17:00 - 18:00
Kinder 3	Fortgeschrittene	Freitag	18:00 - 19:00
Jugendliche	Fortgeschrittene	Dienstag	19:00 - 20:00
Erwachsene 1	9. Kyu bis 6. Kyu	Dienstag	20:00 - 21:30
Erwachsene 2	5. Kyu bis Dan	Dienstag	20:00 - 21:30
Erwachsene 3	9. Kyu bis 6. Kyu	Freitag	20:00 - 21:30
Erwachsene 4	5. Kyu bis Dan	Freitag	20:00 - 21:30

§ 7 Anmeldung zum Training

(1) Jeder der trainieren möchte, muss sich elektronisch für eine Trainingseinheit über die Anwendung Spond anmelden. Hierzu werden alle Vereinsmitglieder elektronisch angeschrieben.

(2) Es muss sich elektronisch für jedes Training mind. 24h vorher angemeldet werden. Ohne Anmeldung ist keine Trainingsteilnahme möglich.

(3) Es können nur aktive Mitglieder am Trainingsbetrieb teilnehmen.

(4) Die Vergabe der Trainingsplätze erfolgt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

(5) Mitglieder die aufgrund der Teilnehmerbegrenzungen nicht mehr teilnehmen können, werden elektronisch benachrichtigt.

§ 8 Trainingsablauf

(1) Die Trainingsstätte ist jeweils erst nach Verlassen der vorherigen Trainingsgruppe zu betreten.

(2) Vor der Trainingsstätte ist eine Gruppenbildung (Traube) zu vermeiden. Die Trainingsstätte ist einzeln und nacheinander zu betreten.

(3) Nach dem Gebrauch von Trainingsgeräten (z.B. Pratzen, Sandsäcke, etc.) sind diese desinfizierend vom Trainer zu reinigen.

(4) Es ist nur persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

(5) Es findet kein gruppenübergreifendes Training statt.

§ 9 Prüfungen

(1) Prüfungen können erfolgen.

(2) Zuschauer sind während der Prüfungen nicht gestattet.

(3) Die Verleihung von Urkunden und Gurten erfolgt ohne Körperkontakt. Eine Anerkennung der Leistungen und Gratulationen haben ohne Händekontakt zu erfolgen.

§ 10 Wettkämpfe

Der Karate Gießen e.V. richtet aktuell keine Wettkämpfe aus.

§ 11 Lehrgänge

Der Karate Gießen e.V. richtet aktuell keine Lehrgänge aus.

§ 12 Mitgeltende Dokumente

(1) Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26.11.2020, Stand 17.05.2021

(2) FAQ zum Sport, Hessisches Ministerium des Innern und Sport, Wiesbaden, Stand 05.05.2021

(3) Die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

(4) Infektionsschutzgesetz

(5) Regeln zum Infektionsschutz, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration `https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/wo-gelten-welche-bundes-und-landesregeln`

Diese Hygieneordnung wurde am 29.05.2021 durch den Vorstand des Karate Gießen e.V. verabschiedet.